

BLVN Aktuell

Informationen für unsere Mitglieder

Nr. 83

April 2016

1. Unterrichtsmaterial zum Thema „Brandschutz“ für BBS

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat ausführliches Unterrichtsmaterial zum Thema „Brandschutz“ für BBS zur Verfügung gestellt. Dargestellt werden Schülerkompetenzen, didaktisch-methodischer Kommentar, Hintergrundinformation für die Lehrkraft, Lehrmaterialien sowie eine Mediensammlung.

Oft reicht ein Funke - und alles steht in Flammen. Die Folgen können verheerend sein. Um Brände am Arbeitsplatz und anderswo zu verhüten, hilft nur eins: vorbeugen. Das richtige Know-how und regelmäßige Brandschutzübungen sind der beste Schutz.

Mehr unter: <http://dguv-lug.de/1104847.php>

2. BLVN-Beitragsordnung

Wir weisen darauf hin, dass wegen neuer Regelungen zum Mutterschutz und Elternzeit die Mitgliedsbeiträge zum BLVN auf Antrag durch betroffene Mitglieder vorübergehend reduziert werden können.

Die Reduzierung beginnt 2 Monate nach der Geburt und gilt für maximal 18 Monate. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Elterngeld Plus-Entgelt, dass ab dem 7-ten Anspruchsmonat gezahlt wird. Dabei wird der auf volle 10% abgerundete Wert von Elterngeld Plus zu durchschnittlichem Erwerbseinkommen vor der Geburt herangezogen (Beispiel: Elterngeld Plus 831,83€ Erwerbseinkommen 2559,48€ ergibt 32,5% - Beitragsreduzierung auf 30%).

Die Beitragsänderung wird erst nach Eingang des Festsetzungsbescheides zu Beginn des nächsten Quartals wirksam.

Die Anträge richten Sie bitte an die BLVN-Geschäftsstelle, Ellernstr. 38, 30175 Hannover.

3. BLVN-Mitglieder fragen? – BLVN-Experten antworten! Tag der Ortsverbandsvorsitzenden in Verden

Am Mittwoch, 16. März 2016, hatte der **BLVN** alle Ortsvorsitzenden des Verbandes ganztägig nach Verden ins Hotel Niedersachsenhof eingeladen. Ziel der Veranstaltung war die Information der Mitglieder über neue schul- und bildungspolitische Entwicklungen in Niedersachsen aber auch auf Bundesebene sowie der Informationsaustausch

der Ortsvorsitzenden mit dem BLVN-Vorstand und untereinander. Natürlich waren auch die Personalratswahlen am 12./13.04.2016 ein Thema.

Heinz Ameskamp informierte über **Aktuelles aus der Bildungspolitik**. Dazu gehört in besonderem Maße die Arbeit des **Bündnisses für Duale Berufsausbildung**. Ein weiterer Schwerpunkt ist der **ReKo-Prozess**, dessen Ergebnisse noch offen sind. Die **Online-Befragung zur Situation der Lehrkräfte** wird vom BLVN aufmerksam verfolgt, damit die berufsbildenden Schulen nicht benachteiligt werden. Die **Neugestaltung der Pflegeausbildung** wird vom BLVN ebenfalls begleitet. **Lehrerbildung und -ausbildung** sind ebenfalls ein Arbeitsschwerpunkt des BLVN; dazu kommt die Beschäftigung mit der **Inklusion** und deren Auswirkung auf die berufsbildenden Schulen. Natürlich sind auch die Arbeitsbedingungen an den berufsbildenden Schulen durch die **Aufnahme und Beschulung von Flüchtlingen** ein Thema der Verbandsarbeit.

Im weiteren Verlauf referierte **Dietmar Münker, BV-Vorsitzender Braunschweig**, über das Vorhaben, die interne **Kommunikationsstruktur des BLVN** zu verbessern.

Der **BLVN-Schatzmeister Norbert Boese** informierte über Einzelheiten der nötigen Nachweise durch die OVs, um die Körperschaftssteuererklärung richtig abgeben zu können.

Ein ausführlicher Bericht steht in der nächsten Ausgabe von „Berufsbildung im Fokus“.

4. BIBB: „Systematisches Vorgehen für Qualifizierung unerlässlich“

Bildung und Qualifizierung sind, nach dem ersten humanitären Schutz, die entscheidenden Handlungsfelder, um Geflüchtete mit Bleibeperspektive in unsere Gesellschaft zu integrieren. Dies wird in der Februar-Ausgabe „Migration und Flüchtlinge“ der Fachzeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis – BWP“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) betont. „Um die damit verbundene Komplexität bewältigen zu können, bedarf es eines Masterplans, der ein abgestimmtes Vorgehen umreißt“, so BIBB-Präsident Esser. „Denn die benötigte Bildungs- und Qualifizierungsoffensive für geflüchtete Menschen in diesem Ausmaß ist eine große Herausforderung – **ohne Zweifel jedoch machbar für das Berufsbildungssystem.**“ Entscheidend hierfür seien zuvorderst belastbare Informationen über Bildungsstand und Qualifikationsstruktur der Asylsuchenden sowie die Nutzung bereits vorhandener erprobter Instrumente und Einrichtungen.

Mehr unter: https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_39034.php

5. Ausbildungsplatzsituation: Der Ausbildungsmarkt im 5. Quartal / Ausblick 2016

Im sog. 5. Quartal, dem Berichtszeitraum von Oktober bis Dezember, konnte die Zahl der am 30. September 2015 noch unversorgten Bewerber (20.600) bis Mitte Januar 2016 auf 11.300 reduziert werden. Zum gleichen Zeitraum im Vorjahr gelang dies in ähnlichem Umfang. Gleichzeitig meldeten sich 20.000 junge Menschen, die im letzten Beratungsjahr nicht gemeldet waren, nun aber sofort in eine Ausbildungsstelle vermittelt werden wollten. Von ihnen haben 55% oder 10.900 bereits wieder ein Angebot angenommen. Seit Oktober 2015 sind nach vorläufigen, hochgerechneten Daten 12.100 junge Menschen in eine betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) eingemündet. 4.100 gemeldete EQ-Stellen waren zum Stichtag im Januar noch unbesetzt. Aktuelle Daten für den neuen Ausbildungsbeginn im Herbst 2016 geben einen ersten positiven Eindruck. Die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen ist deutlich höher als im Vorjahr, während die Bewerberzahl stabil ist. Erstmals werden ab dem Berichtsjahr 2015/16 sog. Abituri-

entenausbildungen ausgewiesen, um deren gewachsener Bedeutung im Bildungswesen Rechnung zu tragen.

6. Fortbildung: Die Veranstaltungsdatenbank des NiBiS

Die Veranstaltungsdatenbank (VeDaB) bündelt Qualifizierungsangebote für den schulischen Bildungsbereich in Niedersachsen. Die Angebote orientieren sich am Bedarf der Eigenverantwortlichen Schule (Fortbildungskonzepte) und an den Bedürfnissen der in den Schulen tätigen Personen.

Der NiBiS ist aber nur die Plattform für die Veröffentlichung dieser Veranstaltungsangebote. Für Teilnahmebedingungen und alle inhaltlichen sowie abrechnungstechnischen Fragen rund um die Veranstaltungsmeldung sind die jeweiligen Veranstalter zuständig. Die Kontaktdaten der jeweiligen Veranstalter können aus der Veranstaltungsausschreibung heraus direkt aufgerufen werden.

Mehr unter: <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=1597>

7. Berufsbildungsbegriffe Deutsch - Englisch

Mitten im Meeting mit internationalen Schul- oder Projektpartnern haben Sie gerade eine englische Übersetzung für Fachbegriffe wie „Berufseinstiegsbegleitung“, „Einstiegsqualifizierung“ oder „Ausbildungsbausteine“ nicht zur Hand. Hier leistet eine neue Broschüre des **Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)** Abhilfe. Die **Terminologiesammlung mit Berufsbildungsbegriffen Deutsch – Englisch** soll Berufsbildungsfachleuten bei ihrer praktischen Arbeit eine wertvolle Hilfe beim Verstehen und Übersetzen von Fachtexten sein, um die immer wichtiger werdende Verständigung auf internationaler Ebene zu erleichtern.

Für Fachbegriffe gibt es in anderen Sprachen oftmals kein unmittelbares Äquivalent. Die Terminologiesammlung macht deshalb Vorschläge für sinngemäße Übersetzungen und Umschreibungen. Sie basiert auf der langjährigen Expertise des BIBB-Sprachendienstes und wird fortlaufend weiterentwickelt. Zum besseren Verständnis der übersetzten Begriffe bietet die vorliegende Sammlung auch Definitionen an. Ebenso wurden Glossare der Europäischen Union und deutschsprachiger Institutionen in die Sammlung aufgenommen.

Nutzerinnen und Nutzern wird ferner eine Übersicht über englischsprachige Internetseiten von Berufsbildungsinstitutionen angeboten, auf die bei der Erarbeitung der Terminologiesammlung zurückgegriffen wurde. Die „Terminologiesammlung für Berufsbildungsfachleute: Berufsbildungsbegriffe Deutsch – Englisch“ steht unter www.bibb.de/terminologie zum Download und zur Bestellung als Broschüre zur Verfügung. Übrigens: Der englischsprachige Begriff für „Berufseinstiegsbegleitung“ lautet „career entry support“ oder „career entry programme“, der für „Einstiegsqualifizierung“ „introductory training“ oder „introductory qualifications“ und der für „Ausbildungsbausteine“ „training modules“.

8. Änderung der BbS-VO

Dazu verweisen wir auf die **Anlagen**. Hinweise oder Stellungnahmen werden bis zum 29.04.2016 an die BLVN-Geschäftsstelle erbeten.

Kostenloses Informationsblatt für alle Mitglieder des BLVN. Anfragen und Anregungen an Lothar Lücke unter E-Mail: l.luecke@t-online.de

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen,**

Vom 2016

(Nds. GVBl. S.)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Fach- oder Projektarbeit

(1) ¹Der Ausschuss nach § 10 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Fach- oder Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung gewertet wird. ²Ist eine Fach- oder Projektarbeit anzufertigen, so entscheidet der Ausschuss, ob in der schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit entfällt. ³Den Schülerinnen und Schülern sind die Entscheidungen des Ausschusses vor Beginn der Fach- oder Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) ¹In der Facharbeit wird eine komplexe praxisbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung von einer Schülerin oder einem Schüler oder gemeinsam von mehreren Schülerinnen und Schülern bearbeitet. ²Die Präsentation der Ergebnisse erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen.

(3) In der Projektarbeit ist zusätzlich zu der Aufgabenstellung nach Absatz 2 eine selbständige Planung, Durchführung und Kontrolle der Arbeit vorzunehmen.

(4) ¹Die Fach- oder Projektarbeit wird von den Lehrkräften, die die Arbeit planmäßig betreut haben, beurteilt. ²Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

2. Er wird der folgende neue § 14a eingefügt:

„§ 14a
Modulprüfung

¹Sehen die Vorschriften des Zweiten Teils für einen Bildungsgang den Unterricht in den berufsbezogenen Lernbereichen in Modulen vor, so findet abweichend von § 8 jeweils am Ende eines prüfungsrelevanten Moduls oder Faches eine Prüfung statt. ²§ 7 findet keine Anwendung. ³Die §§ 9 bis 18 gelten entsprechend. ⁴Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernehmen die Lehrkräfte, die in dem jeweiligen Modul unterrichtet haben.“

3. In § 19 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Wer die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Lernfeldern“ das Wort „Modulen,“ eingefügt.

5. In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Lernfeldern“ das Wort „Modulen,“ eingefügt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung.

2. eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 oder“

c) Es wird folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3.a) den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt,

b) die Berufsfachschule - Kosmetik –
oder

c) die Berufsfachschule – Pflegeassistenz – erfolgreich besucht hat

und
einen Notendurchschnitt von 3,0 nachweist. ²Für die Berechnung des
Notendurchschnitts gilt § 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3 des Ersten Teils
entsprechend.“

7. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
8. In § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb werden die Worte „bis zum Ende des Schulbesuchs“ gestrichen.
9. § 34 wird gestrichen.
10. Der § 35 wird § 34 und erhält folgende Fassung:

„§ 34
Übergangsvorschriften

(1) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2016 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben.

(2) Wer vor dem 1. August 2016 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2015/2016 die Klasse 1 der Berufsfachschule – Sozialassistentin / Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik - nicht besucht haben, gelten bei einem Besuch der Klasse 2 dieses Bildungsganges im Schuljahr 2016/2017 die Vorschriften, die vor dem 1. August 2016 gegolten haben.

(4) Die § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 14 der Anlage 4 zu § 33 in der Fassung, die in der Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2016 gegolten hat, sind auch für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2013 begonnen haben.

(5) Abweichend von Absatz 1 findet § 9 der Anlage 4 zu § 33 bereits für Abschlussprüfungen ab dem Schuljahr 2016/2017 Anwendung.“

11. § 2 der Anlage 2 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aufnahme in die Berufseinstiegsschule“
- b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:
„(1) In das Berufsvorbereitungsjahr kann aufgenommen werden, wer auf eine besondere individuelle Förderung oder eine Sprachförderung angewiesen und noch schulpflichtig ist.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

12. § 2 der Anlage 3 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:
„¹In die einjährige Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer
 - a) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
 - b) die Teilnahme an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch nachweist. ²Wird ein Aufnahmeausschuss nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person ohne Stimmrecht einladen.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung „Verordnung vom 19. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 467)“ durch die Verweisung „Verordnung vom 11.08.2014 (Nds. GVBl. S. 243)“ ersetzt.

13. Die Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent“

bbb) Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche
Assistenz,“

ccc) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11, 14 und 15“ durch die
Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ ersetzt.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14 und 15“
durch die Verweisung „§ 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „von acht Doppelstunden“
gestrichen.

cc) In Absatz 4 werden die Worte „Sozialassistentin/Sozialassistent“ durch die
Worte „Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

dd) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Berufsfachschule
- Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent – werden in
Modulen unterrichtet.“

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 3 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In die Klasse 2 der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/
Sozialpädagogischer Assistent - kann aufgenommen werden, wer die
Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und

1. eine zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine
gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich
abgeschlossen hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen
Bildungsstand besitzt,
3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten
mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine mindestens dreijährige
berufliche Tätigkeit nachweist oder

4. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung an einer Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden teilgenommen hat und
 - a) mindestens drei Jahre lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war oder
 - b) an einer Aufbauqualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von 400 Stunden teilgenommen hat und mindestens ein Jahr lang als Tagespflegeperson im Umfang von mindestens 50 Prozent einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft tätig war.“

- bb) In Absatz 12 wird nach dem Wort „Pflegeassistenz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Sozialassistentin/Sozialassistent“ die Worte „, Schwerpunkt Persönliche Assistenz - und - Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent -“ eingefügt.

- cc) In Absatz 13 wird nach dem Wort „Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „Sozialassistentin/Sozialassistent“ die Worte „, Schwerpunkt Persönliche Assistenz - und - Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent -“ eingefügt.

- d) Die §§ 5 und 6 werden gestrichen.

- e) Der bisherige § 7 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird alleiniger Text und wie folgt geändert:
 - aaa) In der Tabellenüberschrift wird nach dem Wort „Lernfeld“ das Wort „/Modul“ eingefügt.
 - bbb) Die Nummer 1 wird gestrichen.
 - ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - ddd) Die Nummer 6 wird gestrichen.
 - eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 5 bis 10.
 - fff) Die Nummer 13 wird gestrichen.
 - ggg) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 11.

hhh) Die bisherige Nummer 15.1 wird die Nummer 12 und erhält folgende Fassung:

„12	Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent	<p>a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation.</p> <p>b) Eine Klausurarbeit aus dem Modul „Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II“.</p> <p>c) Eine Klausurarbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.</p>	je 3
-----	--	--	------

iii) Die bisherige Nummer 15.2 wird die Nummer 13.

jjj) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 14 und 15.

bb) Absatz 2 wird gestrichen.

f) Der bisherige § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird alleiniger Text und wie folgt geändert:

aaa) In der Tabellenüberschrift wird nach dem Wort „Lernfeld“ das Wort „/Modul“ eingefügt.

bbb) Die Nummer 1 wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

ddd) Die Nummer 6 wird gestrichen.

eee) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 werden die Nummern 5 bis 10.

fff) Die Nummer 13 wird gestrichen.

ggg) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 11.

hhh) Es wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

12	Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent	<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis:</p> <p>¹Eine Aufgabe aus dem Modul „Durchführung der praktischen Ausbildung.“</p> <p>²Die Praxisaufgabe ist entsprechend den in den Modulen beschriebenen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen zu stellen.</p> <p>³Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. ⁴Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, festgelegt.</p>	<p>1</p> <p>Die praktische Prüfung ist im letzten Schulhalbjahr durchzuführen.</p> <p>Die Aufgabe wird drei Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben.</p>
----	--	--	--

- iii) Die bisherige Nummer 15 wird die Nummer 13 und in der Spalte Fachrichtung/Schwerpunkt werden nach den Worten „Sozialassistentin/Sozialassistent“ die Worte „Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ eingefügt.
 - jjj) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 14 und 15.
- bb) Absatz 2 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 7 und 8.
- h) § 11 wird gestrichen.
- i) Der § 12 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Abschlussprüfung in den Berufsfachschulen – Altenpflege - , - Ergotherapie - und
- Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent -

(1) In der Berufsfachschule – Altenpflege – findet abweichend von den § 7, §§ 10 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26. November 2002 (BGBl. I S.4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2515), statt.

(2) In der Berufsfachschule – Ergotherapie - findet abweichend von § 7, §§ 10 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und §§ 5 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S.1731), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005), statt.

(3) In der Berufsfachschule - Pharmazeutisch-technische Assistentin/
Pharmazeutisch-technischer Assistent - findet abweichend von den § 7, §§ 10 bis 21, § 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 des Ersten Teils die Abschlussprüfung nach den §§ 2, 3 und §§ 5 bis 15 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Pharmazeutisch-technischer Assistent vom 23.

September 1997 (BGBl. I S.2352), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) statt.“

j) § 13 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

„§ 10
Abweichende Voraussetzungen des erfolgreichen Besuchs von bestimmten
Bildungsgängen

In der Berufsfachschule - Schiffsbetriebstechnische Assistentin/
Schiffsbetriebstechnischer Assistent - muss die Schülerin oder der Schüler die
ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung nachweisen.“

k) § 14 wird gestrichen.

l) Der bisherige § 15 wird § 11 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/
Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent,“

bb) Es wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin, Schwerpunkt Persönliche Assistenz/
Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz,“

cc) Die bisherigen Nummern 13 und 14 werden die Nummern 14 und 15.

14. Die Anlage 5 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Fachoberschule – Technik ist mindestens einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
2. Informationstechnik,
3. Mechatronik und
4. ein schulspezifischer Schwerpunkt
zu bilden.“

b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer

a) den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und

b) die Teilnahme an einem von einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführten Beratungsgespräch nachweist. ²Wird ein Aufnahmeausschuss nach § 4 Abs. 3 des Ersten Teils gebildet, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch eine an der dualen Berufsausbildung beteiligte Person ohne Stimmrecht einladen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) § 5 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“

15. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage 6 zu § 33 erhält folgende Fassung:

„4. lerngebietsübergreifend aus dem berufsbezogenen Lernbereich.“

16. In § 1 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Informationstechnik“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach dem Wort „Mechatronik“ wird das Wort „und“ und die weitere Fachrichtung „6. Gestaltungs- und Medientechnik“ eingefügt.

17. Die Anlage 8 zu § 33 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die berufsbezogenen Lernbereiche der Fachschule – Sozialpädagogik – werden in Modulen unterrichtet.“

b) In § 3 Abs. 4 werden die Worte „„Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik“ durch die Worte „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin/ Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ ersetzt.

c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule - Sozialpädagogik - aus zwei Klausurarbeiten und einer Facharbeit, in der Fachschule - Heilpädagogik -, der einjährigen Fachschule - Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik - und der einjährigen Fachschule - Agrarwirtschaft - aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten beträgt jeweils drei, in der Fachschule - Heilpädagogik - vier Zeitstunden.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„(3) In der Fachschule der folgenden Fachrichtungen sind die Klausur-, Fach- oder Projektarbeiten in den aufgeführten Fächern oder Modulen zu schreiben:“

bbb) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Zweijährige Fachschule – Sozialpädagogik -:

- a) Eine Klausurarbeit aus dem Fach Deutsch/Kommunikation.
- b) Eine Fach- oder Klausurarbeit aus dem Modul „Individuelle Lebenslagen“.
- c) Eine Klausurarbeit oder, wenn nach Buchst. b) keine Facharbeit geschrieben wurde, eine Facharbeit aus einem weiteren Modul der Abschlussklasse.“

- c) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹In der Fachschule – Sozialpädagogik – wird die praktische Prüfung im Modul „Durchführung der praktischen Ausbildung“ im letzten Schulhalbjahr durchgeführt.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Lernfeldern“ durch das Wort „Modulen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 werden die Worte „im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ gestrichen.

18. Die Anlage 9 zu § 33 wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Fachschule Seefahrt kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule
1. - Nautischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen
 - a) Kapitänin oder Kapitän NK mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Befähigungszeugnis nach Nummer 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
 - b) Kapitänin oder Kapitän NK 500 mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
 - c) Kapitänin oder Kapitän BG mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren,
 - d) Kapitänin oder Kapitän BK mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr und
 - e) Kapitänin oder Kapitän BKü mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,

2. - Technischer Schiffsdienst – mit den Bildungsgängen
 - a) Leiterin oder Leiter der Maschinenanlage TLM mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 9 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
 - b) Schiffsmaschinistin oder Schiffsmaschinist TSM mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 11 erfüllen, in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in dem Bildungsgang ,nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden,
3. - Schiffsicherheits- und Gefahrenabwehrlehrgang – nach dem STCW-Übereinkommen.

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b erhalten die Doppelbuchst. bb und cc folgende Fassung:

„bb)den Abschluss einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschiffahrt vom 8. Januar 2009 (VkBf. S. 48) von mindestens zwölf Monaten Dauer nachweist und

cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) erfüllt.“

bb) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „ § 30 Abs. 3 Nr. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 8 der Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

cc) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. stattdessen

- a) den Abschluss einer nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautische Offiziersassistentin oder nautischer Offiziersassistent in der Seeschifffahrt von mindestens zwölf Monaten oder
- b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zur Fischwirtin oder zum Fischwirt mit Schwerpunkt kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine anschließende Seefahrtzeit von zwölf Monaten im Decksdienst oder
- c) eine Seefahrtzeit auf Kauffahrteischiffen, ausgenommen Fischereifahrzeuge von mindestens 36 Monaten Decksdienst nachweist.

dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) eine Seefahrtzeit im Decksdienst von mindestens 24 Monaten auf Fahrzeugen der Hochseefischerei oder“

bbb) Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:

„cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“

ee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen hat, der eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 See-BV von mindestens drei Monaten sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet, den Berufschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten nachweist oder“

- bbb) Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc erhalten folgende Fassung:
- „bb) den Abschluss einer nach Maßgaben der Richtlinien für die Ausbildung von Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technische Offiziersassistentin oder technischer Offiziersassistent von mindestens achtzehn Monaten, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung absolviert worden sein kann, und
- cc) ein Ausbildungsberichtsheft vorlegt, das die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 3 Seeleute-Befähigungsverordnung erfüllt.“

- ff) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder
2. nach § 64 Abs. 8 der Seeleute-Befähigungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat.“

- gg) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungszeit von einem Schulhalbjahr kann aufgenommen werden, wer

1. die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
2. ein nautisches Befähigungszeugnis nach Teil 2 der Seeleute-Befähigungsverordnung besitzt und eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 der Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens drei Monaten nachweist oder
3. die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt, die eine Ausbildung in der Metallbearbeitung nach Anlage 6 Seeleute-Befähigungsverordnung von mindestens drei Monaten sowie eine Vertiefung dieser Fachkunde durch die praktische Anwendung der Ausbildungsinhalte während der Dauer der Berufsausbildung beinhaltet und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten nachweist.“

hh) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt und
2. ein Befähigungszeugnis als Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (NK) oder als Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) besitzt.

ii) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Sicherheitslehrgang“ wird durch die Worte „Schiffssicherheits- und Gefahrenabwehrlehrgang“ ersetzt.

bbb) Das Wort „Nautik“ wird durch die Worte „Nautischer Schiffsdienst“ ersetzt.

ccc) Das Wort „Schiffsbetriebstechnik“ wird durch die Worte „Technischer Schiffsdienst“ ersetzt.

d) In § 4 wird das Wort „Sicherheitslehrgang“ durch die Worte „Schiffssicherheits- und Gefahrenabwehrlehrgang“ ersetzt.

e) In § 6 werden nach dem Wort „Befähigungszeugnisses“ die Worte „zur Schiffsmaschinistin/“ eingefügt.

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Nautik“ wird durch die Worte „Nautischer Schiffsdienst“ ersetzt.

bb) Das Wort „Schiffsbetriebstechnik“ wird durch die Worte „Technischer Schiffsdienst“ ersetzt.

cc) Das Wort „Überwachung“ wird jeweils durch das Wort „Steuerung“ ersetzt.

g) In § 8 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft.

Hannover, den 2016
Niedersächsisches Kultusministerium

Begründung

der

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der Änderung der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS),

Mit den anliegenden Entwürfen zur Änderung der BbS-VO und der EB-BbS sollen einige notwendige Korrekturen vorgenommen werden.

Allgemeine Erläuterung der Änderungen der BbS-VO

Im Verhältnis zur gegenwärtigen Rechtslage sind insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen zu nennen:

1. In das Berufsvorbereitungsjahr werden nur schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufgenommen.
2. Vor der Aufnahme in die Berufsfachschule und die Klasse 11 der Fachoberschule wird ein außerschulisches Beratungsgespräch vorgeschrieben.
3. Prüfungsvorschriften für die Berufsfachschule der Fachrichtungen Altenpflege, Ergotherapie und Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent werden in der BbS-VO gestrichen und lediglich noch Verweisungen auf die entsprechenden Bundesverordnungen vorgenommen.
4. In der Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent – und der Fachschule – Sozialpädagogik – wird für den berufsbezogenen Lernbereich der Unterricht in Modulen und die Modulprüfung eingeführt.
5. An den zweijährigen dualen Berufsausbildungen und den Berufsfachschulen - Kosmetik- und – Pflegeassistent – soll der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nur bei einem Notendurchschnitt von 3,0 vergeben werden.
6. In der Fachoberschule – Technik – wird die Schwerpunktbildung geregelt.
7. Im Beruflichen Gymnasium – Technik – wird der als Schulversuch geführte Schwerpunkt „Gestaltungs- und Medientechnik“ als Regelform eingeführt.
8. Die Vorschriften der Fachschule Seefahrt werden der neuen Seeleute-Befähigungsverordnung angepasst.

Die Änderungen der BbS-VO im Einzelnen:

zu Nr. 1:

Mit der neuen Regelung des § 14 wird zwischen einer Facharbeit und einer Projektarbeit differenziert. Facharbeiten sind in der Rahmenvereinbarung der KMK über Fachschulen ausdrücklich vorgesehen.

zu Nr. 2:

Mit dem neuen § 14a wird die Möglichkeit einer Modulprüfung allgemein eröffnet. Gegenwärtig wird die Modulprüfung nur für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent – und die Fachschule – Sozialpädagogik – eingeführt.

zu Nr. 3:

Mit der Regelung zur Wiederholung einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird eine Regelungslücke geschlossen. Die gegenwärtige Wiederholungsregelung des § 24 gilt nur für Schülerinnen und Schüler.

zu Nrn. 4 und 5:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung von Modulprüfungen.

zu Nr. 6:

Durch diese Regelung wird vorgesehen, dass durch zweijährige duale Berufsausbildungen und an den Berufsfachschulen – Kosmetik- und – Pflegeassistent – der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nur erworben wird, wenn mindestens ein Notendurchschnitt von 3,0 erreicht worden ist.

Von der einjährigen Berufsfachschule kann in die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule, die zum Sekundarabschluss I – Realschulabschluss führt, nur aufgenommen werden, wer in der einjährigen Berufsfachschule einen Notendurchschnitt von 3,0 erreicht hat.

Die Berufsfachschulen – Kosmetik – und – Pflegeassistent – sind berufsqualifizierende Berufsfachschulen und sollen nicht einen leichteren Weg zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss anbieten als die zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb eines schulischen Abschlusses.

zu Nr. 7:

redaktionelle Änderung

zu Nr. 8:

Korrespondierende Änderung zu den Regelungen zur Aufnahme und zur Belegungsverpflichtung im Beruflichen Gymnasium.

zu Nr. 9:

Streichung der durch Zeitablauf erledigten Regelung für Vollzeitausbildungen im Bereich der dualen Berufsausbildung.

zu Nr. 10:

Anpassung der Übergangsvorschriften.

zu Nr. 11:

zu Buchst. a:

redaktionelle Änderung.

zu Buchst. b:

Das Berufsvorbereitungsjahr soll auf schulpflichtige Schülerinnen und Schüler beschränkt werden.

zu Buchst. c:

Redaktionelle Änderung

zu Nr. 12:

zu Buchst. a:

Um zu erreichen, dass Jugendliche nach dem Verlassen der Schulen des Sekundarbereichs I möglichst unmittelbar eine duale Berufsausbildung aufnehmen, wird ein Beratungsgespräch einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung zur Aufnahmevoraussetzung in die BFS gemacht.

zu Buchst. b:

redaktionelle Änderung

zu Nr. 13:

zu Buchst. a, Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc und Buchst. c Doppelbuchst. bb und cc:

Die Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik – wird eine eigene Fachrichtung mit der Bezeichnung Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -. Die Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz – bleibt unberührt. Die Umbenennung wurde erforderlich, weil die KMK (auch mit dem Europass) der Sozialassistentenausbildung eine andere Ausrichtung gegeben hat.

zu Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wurde bundesweit von 16 Unterrichtseinheiten (8 Doppelstunden) auf 9 Unterrichtseinheiten reduziert. Da es Erste-Hilfe-Lehrgänge in der bisherigen Form nicht mehr gibt, müssen die Aufnahmevoraussetzungen in der BbS-VO entsprechend angepasst werden.

zu Buchst. b Doppelbuchst. dd:

Mit dieser Regelung wird in der Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent - für den berufsbezogenen Lernbereich der Unterricht in Modulen eingeführt.

zu Buchst. c Doppelbuchst. aa:

Erweiterte Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent -, die bereits aufgrund einer Vorgriffsregelung seit dem 1.8.2015 angewendet werden.

zu Buchst. d bis k:

Die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen Altenpflege, Ergotherapie und Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten wurden zwischen den Jahren 1980 und 1983 in den Geltungsbereich des NSchG einbezogen und durch Verordnungen des MK schulrechtlich ausgestaltet, d. h. die Leistungen während der Ausbildung werden in den Abschluss einbezogen und die Prüfung ist eine Schulprüfung. Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften des Bundes regeln die Prüfungen als „Staatsprüfungen“, d. h. die Abschlüsse werden ausschließlich aufgrund der Entscheidungen der staatlichen Prüfungsausschüsse vergeben.

In verschiedenen Verwaltungsgerichtsentscheidungen haben die Gerichte unter Bezugnahme auf Art. 31 GG nicht anerkannt, dass die Länder im Rahmen der Kulturhoheit von den Bundesverordnungen abweichende schulrechtliche Verfahrensregelungen treffen dürfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die schulrechtlichen Prüfungsregelungen mit den Bundesprüfungsvorschriften in Einklang zu bringen.

Um in Einzelfällen das Verlieren von Verwaltungsstreitverfahren zu vermeiden und Rechtssicherheit herzustellen, sollen jetzt die Prüfungsregelungen für die drei genannten Berufe in der BbS-VO gestrichen werden. Es wird lediglich noch auf die einschlägigen Bundesprüfungsverordnungen verwiesen.

zu Buchst. e Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. hhh und f Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. iii:

Mit dieser Regelung wird die Modulprüfung für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent eingeführt.

zu Buchst. l:

Redaktionelle Änderung auf Änderungsbefehl Nr. 13 Buchst. a.

zu Nr. 14:

zu Buchst. a:

Für die Fachoberschule – Technik – wird die Schwerpunktbildung geregelt.

zu Buchst. b:

Um zu erreichen, dass Jugendliche nach dem Verlassen der Schulen des Sekundarbereichs I möglichst unmittelbar eine duale Berufsausbildung aufnehmen, wird ein Beratungsgespräch einer außerschulischen öffentlich-rechtlichen Einrichtung zur Aufnahmevoraussetzung in die Klasse 11 der FOS gemacht.

zu Buchst. c:

Für alle Fachoberschulen wird die vierte Prüfungsklausur als lerngebietsübergreifende Arbeit aus dem berufsbezogenen Lernbereich vorgeschrieben.

zu Nr. 15:

Für alle Berufsoberschulen wird die vierte Prüfungsklausur als lerngebietsübergreifende Arbeit aus dem berufsbezogenen Lernbereich vorgeschrieben.

zu Nr. 16:

Für das Berufliche Gymnasium – Technik – wird der bisher als Schulversuch geführte Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik als Regelform eingeführt

zu Nr. 17:

Mit dieser Regelung wird in der Fachschule - Sozialpädagogik – für den berufsbezogenen Lernbereich der Unterricht in Modulen, die Modulprüfung und eine Facharbeit als Prüfungsteil eingeführt.

zu Nr. 18:

Die Vorschriften der Fachschule Seefahrt werden der neuen Seeleute-Befähigungsverordnung angepasst.

Allgemeine Erläuterung der Änderungen der EB-BbS:

1. Die modularisierten Stundentafeln für die Berufsfachschule – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent – und die Fachschule – Sozialpädagogik – werden bestimmt.
2. Die Stundentafeln für die Fachschulen – Seefahrt – werden den Bundesregelungen angepasst.
3. Die bisher bestehenden Vorgriffsregelungen zum DQR werden in die EB-BbS aufgenommen.
4. Für Schülerinnen und Schüler, für die bereits während des Schulbesuchs in Schulen des Sekundarbereichs I ein Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören ausgewiesen wurde, werden bei einer inklusiven Beschulung an berufsbildenden Schulen bis zu 5 Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v.. 2016 (Nds. MBl. S. – SVBl. S.) – 41-80006/5/1 -

- VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 10. 6. 2009 (Nds.MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.5.2014 (Nds.MBl. S. 392, SVBl. S. 347)
- VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert;

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Die Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:
„2.8 Lernfelder, Lerngebiete und Module“
 - 1.1.2 Es wird folgende neuen Nummer 2.15 eingefügt:
„2.15 Selbstlernphasen“
 - 1.1.3 Die Nummer 6.14 erhält folgende Fassung
„6.14 Berufsfachschule- Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent –,
 - 1.1.4 Nach Nummer 6.14 wird folgende neue Nummer 6.15 angefügt:
6.15 Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent – Schwerpunkt Persönliche Assistenz
 - 1.2 In Nummer 6 des Zweiten Abschnitt wird nach dem Wort „Lernfelder“ das Wort „ , Module“ eingefügt.
2. Der Erste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Satz 4 wird gestrichen.
 - 2.1.2 Der bisherige Satz 5 wird Satz 4
 - 2.2 Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

„2.7 Der Unterricht in berufsbildenden Schulen soll nach dem didaktischen Prinzip der Handlungsorientierung umgesetzt werden. Für alle Bildungsgänge sind grundsätzlich kompetenzorientierte schulische Curricula anzulegen. Hinweise zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht ergeben sich aus dem Konzept "Handlungsorientierung in der beruflichen Bildung - Ein Konzept zur Umsetzung in der curricularen Arbeit und im Unterricht".
 - 2.3 Nummer 2.8 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 In der Überschrift und im letzten Satz wird jeweils nach dem Wort „Lernfelder“ das Wort „ , Module“ eingefügt.
 - 2.3.2 In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Lernfeldern“ das Wort „ , Modulen“ eingefügt.

- 2.3.3 In Satz 3 wird nach dem Wort „Lernfelder“ das Wort „ , Module“ eingefügt.
- 2.4 Nummer 2.9 wird wie folgt geändert:
- 2.4.1 In Nummer 2.9.2.1 wird nach dem Wort „Lernfeld“ das Wort „ , Modul“ eingefügt.
- 2.4.2 In Nummer 2.9.2.2 wird nach dem Wort „Lernfelder“ das Wort „ , Module“ eingefügt.
- 2.5 Es wird folgende neue Nummer 2.15 eingefügt:
- „2.15 Selbstlernphasen:
- Werden Bildungsgänge gemäß Nummer 2.2 mit Teilzeitunterricht angeboten, können in den Rahmenrichtlinien vorgesehene Kompetenzen der berufsbezogenen Lernbereiche von den Schülerinnen und Schülern statt im Unterricht in Selbstlernphasen außerhalb des Lernortes Schule selbständig erworben werden, wenn die Stundentafeln dies vorsehen. Die für die berufsbezogenen Lernbereiche vorgesehenen Lehrerstunden reduzieren sich entsprechend. Die Selbstlernphasen werden von den Lehrkräften im Unterricht vorbereitet, nachbereitet und bewertet.
- 2.6 In Nummer 4.1.3 wird in der Überschrift die Verweisung „§ 59 Abs. 4 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG“ ersetzt.
- 2.7 In Nummer 5.1.4 wird in der Überschrift die Verweisung „§ 59 Abs. 4 NSchG“ durch die Verweisung „§ 59 Abs. 5 Satz 3 NSchG“ ersetzt.
- 2.8 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 2.8.1 Nummer 6.2 – Berufsbezogener Lernbereich – Praxis – wird wie folgt geändert:
- 2.8.1.1 Der Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler Urlaub nur während der unterrichtsfreien Zeit erhalten.“
- 2.8.1.2 Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „Soweit die Dauer des Urlaubs nicht durch Tarifvertrag bestimmt ist, sind pro Jahr mindestens fünf Wochen zu gewähren.“
- 2.8.1.3 Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.
- 2.8.2 In Nummer 6.12.1.3 werden die Worte „von acht Doppelstunden“ gestrichen.

2.8.3 Nummer 6.14.1 wird Nummer 6.14 und erhält folgende Fassung:

„6.14 Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges														
<p>Berufsübergreifender Lernbereich¹⁾</p> <p>mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Mathematik Religion Sport</p>	10														
<p>Berufsbezogener Lernbereich – Theorie²⁾</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Klasse 1 mit den Modulen</th> <th style="text-align: left;">Klasse 2 mit den Modulen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle</td> <td>Entwicklung beruflicher Identität</td> </tr> <tr> <td>Betreuung und Begleitung von Kindern</td> <td>Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern</td> </tr> <tr> <td>Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung</td> <td>Pädagogische Konzepte</td> </tr> <tr> <td>Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I</td> <td>Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II</td> </tr> <tr> <td>Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern³⁾</td> <td>Arbeit mit Familien und Bezugspersonen³⁾</td> </tr> <tr> <td>Optionale Lernangebote³⁾</td> <td>Optionale Lernangebote³⁾</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse 1 mit den Modulen	Klasse 2 mit den Modulen	Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle	Entwicklung beruflicher Identität	Betreuung und Begleitung von Kindern	Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern	Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung	Pädagogische Konzepte	Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I	Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II	Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern ³⁾	Arbeit mit Familien und Bezugspersonen ³⁾	Optionale Lernangebote ³⁾	Optionale Lernangebote ³⁾	35
Klasse 1 mit den Modulen	Klasse 2 mit den Modulen														
Erwerb der sozialpädagogischen Berufsrolle	Entwicklung beruflicher Identität														
Betreuung und Begleitung von Kindern	Entwicklungs- und Bildungsprozesse von Kindern														
Erziehung als pädagogische Beziehungsgestaltung	Pädagogische Konzepte														
Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen I	Pädagogische Begleitung von Bildungsprozessen II														
Vielfalt in der Lebenswelt von Kindern ³⁾	Arbeit mit Familien und Bezugspersonen ³⁾														
Optionale Lernangebote ³⁾	Optionale Lernangebote ³⁾														
<p>Berufsbezogener Lernbereich – Praxis mit den Modulen</p> <p>Reflexion der Praktischen Ausbildung</p>	3														
<p>Durchführung der Praktischen Ausbildung¹⁾ Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder durchgeführt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gem. § 3 Abs. 8 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten.</p>															
Insgesamt	48														

- 1) Die für den berufsübergreifenden Lernbereich in Klasse 2 vorgesehene Stundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife um höchstens 3 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.
- 2) Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 4 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.
- 3) Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

2.8.4 Die bisherige Nummer 6.14.2 wird die Nummer 6.15 und erhält folgende Überschrift:

„6.15 Berufsfachschule Sozialassistentin/ Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz“

2.9 Nummer 7 wird wie folgt geändert.

2.9.1 In Nummer 7.1.2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„In der Fachoberschule – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie – ist die Teilnahme an einem berufsspezifischen Lehrgang bis zu drei Wochen möglich.“

2.9.2 Die Nummer 7.1.3 wird gestrichen.

2.9.3 Die bisherige Nummer 7.1.4 wird die Nummer 7.1.3.

2.9.4 Die Nummer 7.3.1 werden in der Aufzählung der Bildungsgänge nach den Worten „Sozialassistentin/Sozialassistent“ die Worte „ ,Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ und als neuer Bildungsgang

- Berufsfachschule - Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent“- eingefügt.

2.10 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Stundentafel für die Berufsoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden Klasse 13
Berufsübergreifender Lernbereich ⁴⁾	19
mit den Fächern Deutsch Englisch Mathematik Naturwissenschaft Politik Religion	
In der Fachrichtung Technik zusätzlich Wirtschaftslehre	
Berufsbezogener Lernbereich	11
mit den Fächern oder den Lerngebieten der jeweiligen Fachrichtung	
Insgesamt	30

2.11 In Nummer 10.7 wird an die Berufsbezogenen Lernbereiche jeweils das Fußnotenzeichen „3)“ eingefügt und am Ende folgende Fußnote angefügt:

„³⁾ Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 4 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.“

2.12 Nummer 10.10 erhält folgende Fassung.

10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule - Sozialpädagogik -

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich¹⁾	16
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Politik Naturwissenschaften Mathematik Religion	
Berufsbezogener Lernbereich – Theorie²⁾	42
Klasse 1 mit den Modulen	Klasse 2 mit den Modulen
Entwicklung professioneller Perspektiven	Netzwerkarbeit und Qualitätsentwicklung
Diversität und Inklusion	Individuelle Lebenslagen
Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen I	Professionelle Gestaltung von Bildungsprozessen II
Professionelle Entwicklungs- und Bildungsbegleitung ²⁾	Erziehungs- und Bildungspartnerschaften ³⁾
Pädagogische Arbeit mit Gruppen ³⁾	
Optionale Lernangebote ³⁾	Optionale Lernangebote ³⁾
Berufsbezogener Lernbereich - Praxis mit den Modulen	
Reflexion der Praktischen Ausbildung	3
Durchführung der Praktischen Ausbildung ¹⁾ Während des Bildungsganges wird zusätzlich die praktische Ausbildung von insgesamt 600 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt in zwei Tätigkeitsbereichen mit Menschen in verschiedenen Altersstufen (0-3, 3-6, 6-10, 10-14, 14-21, über 21). Der Umfang in einem Tätigkeitsbereich beträgt mind. 180 Zeitstunden.	
Insgesamt	61

- 1) Die für den berufsübergreifenden Lernbereich vorgesehene Gesamtwochenstundenzahl kann für Schülerinnen und Schüler mit einer Hochschulreife von 16 auf bis zu 10 Stunden reduziert und für zusätzliche praktische Ausbildung verwendet werden. Dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.
- 2) Wird der Bildungsgang mit Teilzeitunterricht geführt, sind 3 Gesamtwochenstunden des berufsbezogenen Lernbereichs – Theorie als Selbstlernphasen für Schülerinnen und Schüler vorgesehen.
- 3) Die Module können in Klasse 1 oder 2 unterrichtet werden.

2.12 In Nummer 10.11 wird die Zahl „1.200“ durch die Zahl „1.500“ ersetzt.

2.13 Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. Fachschule Seefahrt

11.1 Fachschule – Nautischer Schiffsdienst -

11.1.1 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsgangs
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	23
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	41,5
Insgesamt	64,5

11.1.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	4
mit dem Fach Gesellschaft und Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	28,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	32,5

11.1.3 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän NK 500

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	8,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	23,5
mit den Fächern Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Insgesamt	32

11.1.4 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BG in der Großen Hochseefischerei

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	20,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	43,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	64

11.1.5 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BK in der Kleinen Hochseefischerei

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	25,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Menschen an Bord	
Insgesamt	32

11.1.6 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitänin/Kapitän BKü auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	1,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	14,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladungsumschlag und Stauung	
Fischereitechnologie	
Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Menschen an Bord	
Insgesamt	16

11.2 Fachschule – Technischer Schiffsdienst -

11.2.1 Stundentafel für den Bildungsgang Leiterin/Leiter der Maschinenanlage TLM

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	21,5
mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	44
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	65,5

11.2.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Leiterin/Leiter der Maschinenanlage TLM

Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	33,5
mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Steuerung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	33,5

11.2.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffsmaschinistin /Schiffsmaschinist TSM

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich mit dem Fach Kommunikation	1,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	14,5
Insgesamt	16

11.2.4 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Schiffsmaschinistin/ Schiffsmaschinist TSM

Lernbereich	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebes	5
Insgesamt	5

11.2.5 Zusatzangebot zum Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsbetriebstechnik Wartung und Instandsetzung Elektrotechnik, Leittechnik Steuerung des technischen Schiffsbetriebs	5
Insgesamt	5

11.3 Stundentafel für den Sicherheits- und Gefahrenabwehrlehrgang nach dem STCW-Übereinkommen

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden
Sicherheitsgrundausbildung (SGA)	}
Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten (SÜB)	
Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen (SLB)	
Grundausbildung der Gefahrenabwehr (SRT)	
Beauftragter für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff (SSO)	
Optionale Lernangebote: Tankerschein Theorie und Praxis Dynamic Positioning (DP)	
Insgesamt	2 [“]

3. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 2.1.8 wird nach dem Wort „Lernfeldern“ das Wort „ , Modulen“ eingefügt.

3.2 Es wird folgende neue Nummer 3.3.6 eingefügt:

„3.3.6 Fachschule Sozialpädagogik

In das Abschlusszeugnis der Fachschule Sozialpädagogik ist ein zusätzlicher Vermerk aufzunehmen:

„Der Berufsabschluss staatl. anerkannte Erzieherin/ staatl. anerkannter Erzieher kann im Sinne der Empfehlung der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I) und (II) (Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008) mit bis zu 90 Credit-Points auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden. Weitergehende individuelle Anrechnungsmöglichkeiten sind dem Portfolio/ Modulhandbuch zum Zeugnis zu entnehmen.“

3.3. Die bisherige Nummer 3.3.6 wird die Nummer 3.3.7 und erhält folgende Fassung:

„3.3.7 Fachschule Seefahrt

In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. 06. 2009 (Nds.GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23.06.2014 (Nds. GVBl. S. 171) und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. des MK vom 10. 06. 2009 (Nds.MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.05.2014 (Nds. MBl. 392), durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 02.11.2015.

“Vorbehaltlich der Nachweise über die Befähigung im Schiffssicherheitsdienst dient dieses Zeugnis nach § 5 (1) Nr. 3a der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/ zur

.....“

“Subject to the proof of proficiency in ship safety training, this document serves to provide evidence of the professional aptitude according to § 5 (1) No. 3a of the Seafarers` Competencies and Proficiencies Regulations (See-BV) for the issuance of a certificate as

.....“

3.4 Die bisherige Nummer 3.3.7 wird die Nummer 3.3.8.

3.5 Die Nummer 3.7.3 erhält folgende Fassung:

„3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die die zweijährige Fachschule nach Anlage 8 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht haben, können eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung erhalten.“

3.6 Es wird die folgende neue Nr. 3.9 eingefügt:

„3.9 Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

- 3.9.1 Auf allen Zeugnissen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme der Fachoberschule, der Berufsoberschule und des Beruflichen Gymnasiums ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen zu vermerken. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle (B-L-KS DQR) erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (http://www.dqr.de/media/content/Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01_08_2014.pdf)
- 3.9.2 In dem Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres wird der Niveaustufe 1 vermerkt, wenn Leistungen nachgewiesen wurden, die dem § 23 Abs. 2 Satz 2 BbS-VO entsprechen.
- 3.9.3 Die Berufseinstiegsklasse und die einjährige Berufsfachschule, die nicht auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut, werden der Niveaustufe 2 zugeordnet.
- 3.9.4 Die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule, die zum Sekundarabschluss I – Realschulabschluss führt, und die einjährige Berufsfachschule, die auf dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss aufbaut, werden der Niveaustufe 3 zugeordnet.
- 3.9.5 Für das Ausweisen der Niveaustufen auf den Zeugnissen berufsbildender Schulen sind die folgenden Formulierungen zu verwenden:
- 3.9.5.1 Berufsschulabschlusszeugnis:
„Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau zuzuordnen.“
- 3.9.5.2 Abschlusszeugnisse doppelqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen:
„Der Abschluss(Berufsabschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau.....zugeordnet.“

3.9.5.3 Abschlusszeugnisse berufsqualifizierender Berufsfach- und Fachschulen ohne Doppelqualifizierung, der Berufseinstiegsklasse und der Berufsfachschulen (die zu einem schulischen Abschluss führen):

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau.....zugeordnet.“

3.9.5.4 Zeugnisse des Berufsvorbereitungsjahres:

Das Zeugnis ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.

3.7 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

„4.1 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- der vermittelten Kompetenzen,
- der Credit-Points der bestandenen Module,
- die in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen (z. B. Europass) ergeben.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.“

4.2 Für die Abschlusszeugnisse der Berufsfachschulen und der Fachschulen hat die Kultusministerkonferenz als einen Teil des Europasses „**europass** Zeugniserläuterungen“ erarbeitet, die als Anlagen für diese Zeugnisse verwendet werden können.

Diese können unter der Internet-Adresse

<http://www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung/europass-zeugniserlaeuterung.html>

abgerufen werden.

Nähere Informationen zum Europass stehen unter der Internet-Adresse

<http://www.europass-info.de/>

zur Verfügung.“

4.3 In den Zeugnissen der einjährigen Berufsfachschulen sind die dualen Ausbildungsberufe zu benennen, für die die Berufsfachschule die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres vermittelt hat. Außerdem können darüber hinaus vermittelte Kompetenzen vermerkt werden.“

3.8 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

3.8.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Lernfelder“ das Wort „Module“ eingefügt.

3.8.2 In Nummer 6.2 wird nach dem Wort „Lernfeld“ das Wort „Modul“ eingefügt.

3.8.3 In Nummer 6.5 wird nach dem Wort „Lernfeldern“ das Wort „Modulen“ eingefügt.

4. In Nummer 3 des Dritten Abschnitts wird die folgende neue Nummer 3.8 angefügt:

„3.8 Für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören, die in einem Bildungsgang inklusiv beschult werden, können personenbezogen bis zu fünf Wochenstunden zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.“